

**Satzung**  
**des Fördervereins Katharina-Luther-Centrum**  
**(Pfarrbezirk II)**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde**  
**Bockum-Hövel**

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1.

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Katharina-Luther-Centrums im Pfarrbezirk II der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel.“

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Förderverein des Katharina-Luther-Centrums im Pfarrbezirk II der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel e.V.“

2.

Der Verein hat seinen Sitz in 59075 Hamm/Westfalen.

3.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck, Aufgaben**

1.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Katharina-Luther-Centrum (Pfarrbezirk II) der Evangelischen Kirchengemeinde.

2.

Dieser Zweck wird u.a. durch Finanzierung

- a) der Ausstattung, Instandhaltung, Renovierung und Erweiterung des Katharina-Luther-Centrums, der Jugendräume und anderer Gebäude des Pfarrbezirks II der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel,
- b) von Veranstaltungen und Aktivitäten des Katharina-Luther-Centrums nachfolgend KLC genannt, und zwar in den Fällen, in denen Etatmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen

realisiert.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden.

5.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7.

Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die das Ziel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung unterstützt.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

3.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung hat der Betroffene das Recht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate in Verzug ist.

5.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären.

6.

Ein Mitglied kann bei Handlungen, die gegen die Satzung verstoßen, sich gegen die Interessen des Vereins richten oder in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der christlichen Gemeinschaft verstoßen durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

7.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 1,00 Euro. Der Monatsbeitrag wird erstmals fällig innerhalb eines Monats nach Vereinsbeitritt. Der Beitrag wird einmal im Jahr im voraus eingezogen.

Eine Beitragsänderung bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

2.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, die auf der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.

3.

Über Beiträge und Spenden werden auf Wunsch steuerwirksame Bescheinigungen vom Kassierer oder vom Vorsitzenden ausgestellt.

## **§ 6**

### **Spenden und andere Vermögenszuwendungen**

Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Bußgeldern, die jederzeit dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1.

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Schriftführer;
- d) Stellv. Schriftführer
- e) 1. Beisitzer,
- f) 2. Beisitzer
- g) Kassierer,
- h) Stellv. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die erste Wahlperiode für den 1. Vorsitzenden, den Kassierer, den 1. Beisitzer und den stellv. Schriftführer beträgt drei Jahre, für den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den 2. Beisitzer und den stellv. Kassierer zwei Jahre. Im Anschluss daran beträgt die Wahlperiode für die Vorstandsmitglieder jeweils zwei Jahre.

Die Beisitzer werden aus dem Presbyterium des Pfarrbezirkes II der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einlassungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende zustimmen.

5.

Der Vorstand hat das Recht nach entsprechender Beschlussfassung in der Vorstandssitzung Ausgaben in Höhe von bis zu 3.000,00 Euro im Sinne des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder hierüber zu informieren.

6.

Satzungsänderungen, die Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich unter Darlegung der Gründe mitgeteilt.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Rundschreiben, Aushang am Katharina-Luther-Centrum, durch Presseveröffentlichung in der Zeitung „Westfälischer Anzeiger“ oder einer anderen regionalen Zeitung unter Bekanntmachung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2.

Dringlichkeitsanträge können auch noch nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b) Entscheidung über die Verwendung der erzielten Spenden und Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- g) Aufnahme von Mitgliedern,
- h) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

5.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

6.

Bei der Beschlussfassung bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

7.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

8.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

1.  
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im jährlichen Wechsel wird ein Kassenprüfer neu gewählt.
  
2.  
Vor jeder turnusmäßigen Jahreshauptversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen und das Ergebnis in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1.  
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
2.  
Die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

## **§ 12**

### **Anfall des Vereinsvermögens**

1.  
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bockum-Hövel zugunsten des Pfarrbezirkes II – KLC – und zwar mit der Maßgabe, das Vermögen für die Anschaffung eines Glockenturms für das KLC zu verwenden.
  
2.  
Bei einer Teilung des Pfarrbezirkes II (KLC) oder Umpfarrung eines Teils des Pfarrbezirkes II (KLC) der Evangelischen Kirchengemeinde Bockum-Hövel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Rechtsnachfolge.

### § 13

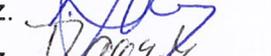
Soweit die vorstehende Satzung nichts abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

### § 14

Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.12.2003 errichtet, von den Gründungsmitgliedern angenommen, als verbindlich erklärt und wie folgt unterschrieben:

59075 Hamm, den 16.01.2015

gez.  , Vorsitzender  
gez.  , Stellvertretende Vorsitzende  
gez.  , Schriftführerin  
gez.  , Kassierer  
gez.  , Pfarrer Beisitzer  
gez.  , Kassenprüfer  
gez.  , Kassenprüfer  
gez.  , 2. Beisitzer

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm erfolgte am \_\_\_\_\_ unter der Vereinsregisternummer \_\_\_\_\_.

Diese Satzung besteht aus 14 Paragraphen.